

Mindestlöhne in der Zeitarbeit

Neue Mindestlöhne im Gebäudereinigerhandwerk, Baugewerbe und Dachdeckerhandwerk zum 01.03.2018 in Kraft getreten

02.03.2018 bap | Mit Rundschreiben BAP Tarif vom 17.01.2018 hatten wir über die Anträge auf Erlass neuer Mindestlohnverordnungen für die Branchen des Baugewerbes, des Dachdeckerhandwerks und des Gebäudereinigerhandwerks informiert. Der Erlass dieser Mindestlohnverordnungen wurde nunmehr im Bundesanzeiger verkündet. Für die vorgenannten Branchen sind **die neuen Mindestlöhne zum 01.03.2018 in Kraft getreten**.

Mindestlohnverordnung für die Gebäudereinigungsbranche

Im Bundesanzeiger vom 27.02.2018 wurde die Siebte Verordnung über zwingende Arbeitsbedingungen in der Gebäudereinigung (7. GebäudeArbbV) verkündet.

Damit ist die **7. GebäudeArbbV am 01.03.2018 in Kraft getreten**. Sie hat eine Laufzeit bis zum 31.12.2020.

Die Mindeststundenlöhne betragen abhängig vom Einsatzort ab dem 01.03.2018:

a) im Gebiet der *westlichen Bundesländer einschließlich Berlin*:

in der Lohngruppe 1: 10,30 Euro und
in der Lohngruppe 6: 13,55 Euro

b) im Gebiet der *östlichen Bundesländer*:

in der Lohngruppe 1: 9,55 Euro und
in der Lohngruppe 6: 12,18 Euro

Ab dem 01.01.2019 steigen die Mindeststundenlöhne im Gebiet der *westlichen Bundesländer einschließlich Berlin* auf 10,56 Euro in der Lohngruppe 1 und 13,82 Euro in der Lohngruppe 6. Im Gebiet der *östlichen Bundesländer* sind 10,05 Euro je Stunde in der Lohngruppe 1 und 12,83 Euro je Stunde in der Lohngruppe 6 zu zahlen. **Ab dem 01.01.2020** steigen die Mindeststundenlöhne im Gebiet der *westlichen Bundesländer einschließlich Berlin* weiter auf 10,80 Euro in der Lohngruppe 1 und auf 14,10 Euro in der Lohngruppe 6. Im Gebiet der *östlichen Bundesländer* sind 10,55 Euro je Stunde in der Lohngruppe 1 und 13,50 Euro je Stunde in der Lohngruppe 6 zu zahlen. **Ab dem 01.12.2020** ist in der Lohngruppe 1 bundeseinheitlich ein Mindeststundenlohn in Höhe von 10,80 Euro und in der Lohngruppe 6 bundeseinheitlich ein Mindeststundenlohn in Höhe von 14,10 Euro zu zahlen.

Die betreffenden Lohngruppen 1 und 6, für welche die neuen Mindestlöhne gelten, sind in § 2 des Tarifvertrags zur Regelung der Mindestlöhne für gewerbliche Arbeitnehmer in der Gebäudereinigung im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland (TV Mindestlohn) geregelt. Sie umfassen folgende Gebäudereinigungsarbeiten:

Lohngruppe 1

Innen- und Unterhaltsreinigungsarbeiten, insbesondere Reinigung, pflegende und schützende Behandlung von Innenbauteilen an Bauwerken und Verkehrsmitteln aller Art, Gebäudeeinrichtungen, haustechnischen Anlagen und Raumausstattungen; Reinigung und Pflege von maschinellen Einrichtungen sowie Beseitigung von Produktionsrückständen; Reinigung von Verkehrs- und Freiflächen einschließlich der Durchführung des Winterdienstes.

Lohngruppe 6

Glas- und Fassadenreinigungsarbeiten, insbesondere Reinigung, pflegende und schützende Behandlung von Glasflächen und Außenbauteilen an Bauwerken und Verkehrsmitteln aller Art; Reinigung und Pflege von Verkehrsanlagen (z. B. Verkehrsampeln, Mautanlagen) und Verkehrseinrichtungen (z. B. Verkehrsschilder) sowie von Außenbeleuchtungsanlagen.

Für die Führung eines **Arbeitszeitkontos** bestehen nach § 4 des geltenden Rahmentarifvertrages Gebäudereinigung enge Voraussetzungen. Lediglich für die gewerblichen Arbeitnehmer, die in den **Lohngruppen 6** bis 9 eingruppiert sind, kann durch Betriebsvereinbarung oder, wenn kein Betriebsrat besteht, **durch einzelvertragliche Vereinbarung** vereinbart werden, dass für einen Zeitraum von zwölf zusammenhängenden Monaten (Ausgleichszeitraum) Mehrarbeit oder ausfallende Arbeitszeit durch Verkürzung oder Verlängerung der festgelegten Arbeitszeit an anderen Werktagen ohne Mehrarbeitszuschlag ausgeglichen wird. In der Vereinbarung ist zu bestimmen, in welcher Form und mit welcher Ankündigungsfrist die jeweilige werktägliche Arbeitszeit festgelegt wird.

Für die **Lohngruppe 1** darf **kein Arbeitszeitkonto** geführt werden.

Mindestlohnverordnung für das Baugewerbe

Im Bundesanzeiger vom 27.02.2018 wurde die Zehnte Verordnung über zwingende Arbeitsbedingungen im Baugewerbe (10. BauArbbV) verkündet.

Die **10. BauArbbV ist am 01.03.2018 in Kraft getreten** und hat eine Laufzeit bis zum 31.12.2019.

Die Gesamttarifstundenlöhne betragen abhängig vom Einsatzort ab dem 01.03.2018:

a) im Gebiet der *westlichen Bundesländer*:

in der Lohngruppe 1: 11,75 Euro

in der Lohngruppe 2: 14,95 Euro

b) im Gebiet der *östlichen Bundesländer ausschließlich Berlin*:

in der Lohngruppe 1: 11,75 Euro

c) in *Berlin*:

in der Lohngruppe 1: 11,75 Euro

in der Lohngruppe 2: 14,80 Euro

Ab dem 01.03.2019 steigen die Gesamttarifstundenlöhne im Gebiet der *westlichen Bundesländer* auf 12,20 Euro in der Lohngruppe 1 und 15,20 Euro in der Lohngruppe 2. Im Gebiet der *östlichen Bundesländer ausschließlich Berlin* sind 12,20 Euro je Stunde in der Lohngruppe 1 zu zahlen. In *Berlin* erhöht sich der Gesamttarifstundenlohn in der Lohngruppe 1 auf 12,20 Euro und in der Lohngruppe 2 auf 15,05 Euro.

Die Nutzung des Arbeitszeitkontos ist nur eingeschränkt unter Beachtung des § 3 Nr. 1.4 des Bundesrahmentarifvertrages für das Baugewerbe (BRTV) möglich.

Beachten Sie bitte, dass die Arbeitnehmerüberlassung in Betriebe des Baugewerbes grundsätzlich unzulässig ist, § 1 b Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG).

Dennoch kann der Branchenmindestlohn aufgrund des geänderten § 8 Absatz 3 AEntG zu beachten sein. Denn nach dieser Vorschrift **kommt es für die Einschlägigkeit des Mindestlohns alleine auf die ausgeübte Tätigkeit in einem Kundenbetrieb an**, während das Überlassungsverbot gemäß § 1 b AÜG nur dann greift, wenn der Kundenbetrieb auch als solcher dem Bauhauptgewerbe zuzuordnen ist. Über die Änderung des § 8 Absatz 3 AEntG und die Auswirkungen auf die Zeitarbeit haben wir Sie bereits mehrfach informiert.

Mindestlohnverordnung für das Dachdeckerhandwerk

Im Bundesanzeiger vom 27.02.2018 wurde des Weiteren die Neunte Verordnung über zwingende Arbeitsbedingungen für das Dachdeckerhandwerk (9. DachdArbbV) verkündet.

Die 9. DachdArbbV ist am 01.03.2018 in Kraft getreten und hat eine Laufzeit bis zum 31.12.2019.

Der für allgemeinverbindlich erklärte Tarifvertrag zur Regelung eines Mindestlohns im Dachdeckerhandwerk – Dach-, Wand- und Abdichtungstechnik – (TV Mindestlohn) sieht nunmehr eine Unterscheidung zwischen ungelerten und gelernten Arbeitnehmern vor. Hiernach beträgt der Mindeststundenlohn bundesweit:

a) für ungelernete Arbeitnehmer / Mindestlohn 1:

ab dem 01.03.2018: 12,20 Euro

b) für gelernte Arbeitnehmer (Gesellen) / Mindestlohn 2:

ab dem 01.03.2018: 12,90 Euro

Ab dem 01.01.2019 steigt der Mindeststundenlohn für gelernte Arbeitnehmer (Gesellen) / Mindestlohn 2 auf 13,20 Euro.

Die zwingend zu beachtenden Regelungen zum Arbeitszeitkonto ergeben sich aus § 4 Nr. 3 Rahmentarifvertrag für gewerbliche Arbeitnehmer im Dachdeckerhandwerk – Dach- Wand- und Abdichtungstechnik –, der als Anhang Bestandteil der 9. DachdArbV ist.

Des Weiteren sind die Neuregelungen zum Monatslohn nach § 4 Nr. 3.2 Rahmentarifvertrag für gewerbliche Arbeitnehmer im Dachdeckerhandwerk zu beachten. Danach steht den Arbeitnehmern bei betrieblicher

Arbeitszeitverteilung gemäß § 4 Nr. 3.1 während des gesamten Ausgleichszeitraums unabhängig von der tatsächlichen monatlichen Arbeitszeit in den Monaten Dezember bis April ein Monatslohn in Höhe von 162 Effektivstundenlöhnen zu.

Beachten Sie bitte, dass die Arbeitnehmerüberlassung in Betriebe des Dachdeckerhandwerks grundsätzlich unzulässig ist, § 1 b Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG). Dennoch kann der Branchenmindestlohn aufgrund des geänderten § 8 Absatz 3 AEntG zu beachten sein (siehe obige Ausführungen zur Arbeitnehmerüberlassung in Betriebe des Bauhauptgewerbes, auf die entsprechend verwiesen wird).

Die Verordnungstexte finden Sie als **Anlage** zu diesem Rundschreiben.

